



Dynamic Risk Management Auf dem Weg zu einem neuen IFRS-Standard

Neue Entwicklungen im Dynamic-Risk-Management-(DRM-)Projekt.

Hinweis: Dieser Artikel ist auch [hier¹](#) zum Download verfügbar.

Management Summary

Das Dynamic-Risk-Management-(DRM-)Projekt des IASB hat die Entwicklung eines eigenständigen Bilanzierungsmodells für dynamische Risikomanagementaktivitäten zum Ziel und soll die bestehenden Regelungen des IAS 39 bzw. IFRS 9 zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting (PFVHA) für Zinsrisiken im Rahmen der ökonomischen Zinsrisikosteuerung ablösen.

Das bisherige DRM „Core Model“ wurde auf Basis der Rückmeldungen aus dem Outreach 2020/2021 in wesentlichen

Punkten überarbeitet und verbessert. Mit dem neuen Ansatz sollen die Risikoposition kongruent zum internen Risikomanagement ermittelt und weitere Kritikpunkte des „Core Model“ adressiert werden.

Das Ablaufmodell des neuen DRM-Ansatzes lässt sich grundsätzlich anhand von sechs aufeinanderfolgenden Prozessschritten beschreiben, welche wiederum in eine prospektive und retrospektive Betrachtung unterteilt sind.

Die Fortschritte seitens des IASB der vergangenen Monate lassen auf eine zielgerichtete Agenda hin zur Entwicklung eines Exposure Draft zum Dynamic Risk Management Accounting Model schließen. Vor finaler Verabschiedung des DRM-Standards müssen jedoch noch offene Punkte z.B. hinsichtlich der Berücksichtigung von nicht-linearen Optionen und Off-Market-Derivaten, neuer Offenlegungsanforderungen oder der Übergangsregeln abschließend geklärt werden.

¹ <https://www2.deloitte.com/content/www/de/de/pages/risk/articles/dynamic-risk-management.html>.

Einleitung

Im Zuge der Einführung des Rechnungslegungsstandards IFRS 9 sollten die Hedge-Accounting-Vorschriften des IAS 39 zunächst vollständig abgelöst werden. Dies umfasste auch die Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsrisiken, welche dynamische ökonomische Zinsrisikosteuerungsmaßnahmen bis dato nur näherungsweise im Geschäftsbericht darstellen können. Die Entwicklung eines neuen Bilanzierungsmodells für dynamische Risikomanagementaktivitäten gestaltet sich jedoch äußerst komplex, sodass die Entwicklung überarbeiteter Vorschriften zum sogenannten Macro Hedging in ein eigenständiges IASB-Projekt ausgegliedert wurde. Lediglich die Regelungen zum Micro Hedge Accounting wurden in den IFRS 9 übernommen.

Zuletzt hatte das IASB infolge des 2020/2021 unter Kreditinstituten weltweit durchgeführten Outreach für zentrale Diskussionspunkte und neue Komponenten des Dynamic-Risk-Management-(DRM-)Bilanzierungsmodells (nachfolgend DRM-Modell) wesentliche Fortschritte erzielt und das Projekt im Mai 2022 in den Standardsetzungsprozess überführt. Die veröffentlichten Agendapapiere geben inzwischen einen detaillierten Einblick in das neue Modell und einen künftig zu erwartenden Exposure Draft Wesentliche Punkte des neuen Modells wurden dabei vorläufig entschieden, sodass sich das neue DRM-Modell inzwischen sehr konkret beschreiben lässt.

Im Folgenden wird nach einer kurzen Darstellung der Projekthistorie der aktuelle Entwicklungsstand zum neuen DRM-Modell detailliert dargestellt.

Bisherige Entwicklungen

Das erste Diskussionspapier zur Entwicklung eines IFRS-Rechnungslegungsstandards zur bilanziellen Abbildung eines

dynamischen Risikomanagements wurde vom IASB im April 2014 mittels eines Diskussionspapiers unter dem Namen „Portfolio Revaluation Approach (PRA)“² publiziert (im Folgenden: „DP 2014“) und im Rahmen eines Konsultationsprozesses zur Diskussion gestellt. Nachdem das DP 2014 nicht ausreichend Zustimmung erhielt, wurden von 2017 bis 2019 die Kernelemente eines neuen DRM-Modells entwickelt, des sogenannten „Core Model“.³

Der 2020 durch das IASB gestartete globale Outreach unter Kreditinstituten wurde aufgrund der COVID-19-Pandemie erst im Februar 2021 abgeschlossen. Die zentralen Ergebnisse dieses Outreach wurden im April 2021 veröffentlicht.⁴

Nachfolgende und weitere, hier nicht genannte Diskussionspunkte wurden im Wesentlichen anhand von drei zentralen Anforderungen an die Weiterentwicklung des DRM-Modells spezifiziert. Diese resultieren auch, aber nicht ausschließlich aus der Diversität unterschiedlicher Geschäfts- und Risikosteuerungsmodelle bei Kreditinstituten:

- Möglichkeit des Einbezugs von Risikolimiten entsprechend der ökonomischen Steuerung anstelle der Definition und Umsetzung eines einzelnen Zielprofils für das gesteuerte Portfolio
- Designationsfähigkeit eines nominalbasierten Anteils von Finanzinstrumenten mit vorzeitigen Rückzahlungsoptionen (z.B. Sondertilgungen) anstelle eines prozentualen Anteils
- Überarbeitung der Buchungslogik, um stetige OCI-Volatilität aus der Bewertung designierter Derivate zu vermeiden

Um diese drei zentralen Anforderungen zu berücksichtigen, wurden bis Mai 2022 wesentliche Änderungen am bestehenden DRM-Konzept vorgenommen. Für einige weitere Komponenten des Modells

werden derzeit noch Ansätze und Vorgehen erarbeitet.

Der aktuelle Entwicklungsstand (Stand 31.5.2023) des DRM-Konzepts wird im Folgenden vorgestellt.

Aktueller Stand

Das weiterentwickelte DRM-Modell sieht eine deutlich stärkere Verzahnung mit dem internen Risikomanagement und dem Rechnungswesen vor. Es stellt methodisch in weiten Teilen auf eine kongruente Messung des Risikos mittels der für das interne Risikomanagement verwendeten Risikomaße ab. Insbesondere sind für eine prospektive Effektivitätsbetrachtung ausschließlich die auf der Ebene des internen Risikomanagements verwendeten Risikomaße relevant. Lediglich in einer abschließenden Effektivitätsmessung werden weiterhin Fair-Value-Änderungen betrachtet.

Das neue DRM-Modell stellt zunächst auf die aktuell offene Nettorisikoposition ab, gemessen laut dem im Rahmen des internen Risikomanagements verwendeten Risikomaß. Übersetzt in die bekannten Begrifflichkeiten des IAS 39 bzw. IFRS 9 stellen die der offenen Nettorisikoposition zugrundeliegenden Geschäfte die Grundgeschäfte dar. Von diesen wird ein Teil hinsichtlich der gewählten Risiko-steuerung abgesichert. Diese Absicherung wird jedoch nicht über die Zuordnung einzelner Geschäfte festgelegt, sondern über die Absicherung eines Teils der aus diesen Geschäften resultierenden aktuell offenen Nettorisikoposition (der Risikominderungsabsicht), wiederum gemessen anhand des im Rahmen des Risikomanagements verwendeten Risikomaßes. Eine Designation einzelner konkreter Grundgeschäfte erfolgt in dem neuen Modell somit nicht. Die Risikominderungsabsicht muss jedoch durch mit externen Gegenparteien gehandelte Derivate, den designierten Derivaten, substantiiert werden. In dem neuen DRM-Modell wird die Risikominderungsabsicht

² Online abrufbar unter: <https://www.ifrs.org/-/media/project/dynamic-risk-management/discussion-paper/published-documents/dp-accounting-for-dynamic-risk-management.pdf>, abgerufen am 09.08.2023.

³ Deloitte White Paper zum Core Model „Dynamic Risk Management – quo vadis IASB?“, zu finden unter den

folgenden Web-Adressen: *Kurzversion:* <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/risk/WP84-IASB-Dynamic-Risk-Management-Short.pdf>, *Langversion:* [\[IASB_Dynamic_Risk_Management-Long.pdf\]\(#\).](https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/de/Documents/risk/WP84-</p>
</div>
<div data-bbox=)

⁴ <https://www.ifrs.org/news-and-events/calendar/2021/april/international-accounting-standards-board/>, abgerufen am 09.08.2023.

dann durch ein hypothetisches Hedge-Portfolio, die sogenannten „Benchmark-Derivate“, konkretisiert, das hinsichtlich des verwendeten Risikomaßes die Risikominderungsabsicht genau abbildet.

Entgegen IAS 39/IFRS 9 wird nicht die Bewertung der Grundgeschäfte verändert, sondern die Volatilität der Fair Values der Derivate durch ein „DRM-Adjustment“ ausgeglichen.

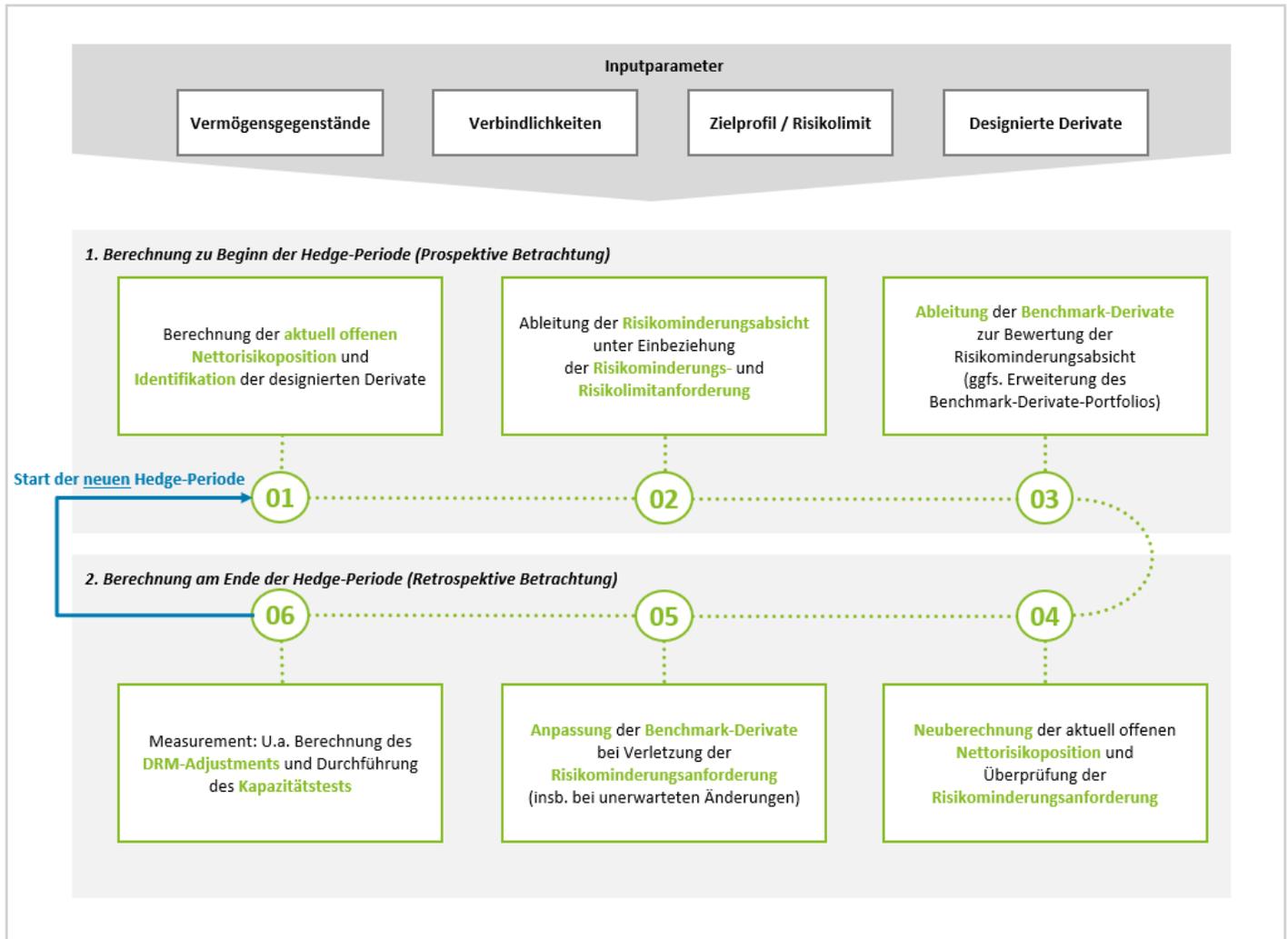
Zentraler Unterschied in der bilanziellen Abbildung des DRM-Ansatzes zum bisherigen Hedge-Accounting-Paradigma nach IAS 39 bzw. IFRS 9 ist, dass nicht die Bewertung der Grundgeschäfte verändert wird, sondern die Volatilität der Fair Values der Derivate durch ein „DRM-Adjustment“ ausgeglichen wird. Letzteres wird mittels des „Lower of“-Tests aus den Änderungen des Fair Value der designierten Derivate sowie der Benchmark-Derivate bestimmt.

Das neue Modell sieht weiterhin eine Periodisierung in Form von zuvor definierten Hedge-Zeiträumen vor und folgt einem sequenziellen Ansatz, in dem die neue Hedge-Periode unmittelbar an die vorangegangene anschließt (s. Abb. 1). Im Gegensatz zum Hedge Accounting

nach IAS 39 bzw. IFRS 9 ist aufgrund des Charakters der aktuell offenen Nettorisikoposition und des DRM-Ansatzes keine De-Designation zum Ende der Hedge-Periode und (Neu-/Re-)Designation zu Beginn der darauffolgenden Hedge-Periode notwendig.

Im Folgenden wird das neue DRM-Modell anhand von sechs aufeinanderfolgenden Prozessschritten, unterteilt in 1.) Berechnung zu Beginn der Hedge-Periode (prospektive Betrachtung) und 2.) Berechnung zum Ende der Hedge-Periode (retrospektive Betrachtung), beschrieben (s. Abb. 1).

Abb. 1 – Darstellung des (sequenziellen) DRM-Ablaufmodells



Schritt 1: Berechnung der aktuell offenen Nettorisikoposition und Designation der Derivate

Zu Beginn der Hedge-Periode wird initial die aktuell offene Nettorisikoposition für die Grundgesamtheit der im Rahmen der Zinsrisikomanagementstrategie gesteuerten zinsrisikobehafteten Geschäfte ohne Derivate und die Risikoposition aus den zu designierenden Derivaten ermittelt. Die Berechnung der aktuell offenen Nettorisikoposition und der Risikoposition aus den designierten Derivaten erfolgt anhand der im Risikomanagement zur Steuerung und Limitierung des Zinsrisikos zum Einsatz kommenden Risiko- maße (bspw. Key-Rate-PV01s, NII etc.), unterteilt in Laufzeitbänder.

Qualifizierungsbedingungen für die aktuell offene Nettorisikoposition

Seitens des IASB wurden in Bezug auf die in aktuell offenen Nettorisikopositionen zu berücksichtigenden Geschäfte die folgenden als kumulativ zu erfüllenden Qualifizierungsbedingungen definiert:

- Designationsfähig sind finanzielle, fix oder variabel verzinsliche Vermögenswerte (Aktiva) oder Verbindlichkeiten (Passiva), die nach IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten oder erfolgsneutral zu Fair Value (FVOCI) bewertet werden.
- Das Kreditrisiko dominiert nicht die Änderungen in den erwarteten (zukünftigen) Zahlungsströmen.
- Berücksichtige erwartete (zukünftige) Transaktionen müssen hochgradig wahrscheinlich sein (sog. „highly probable forecast transactions“) sowie zu finanziellen Vermögenswerten oder finanziellen Verbindlichkeiten führen, die unter IFRS 9 zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden.
- Finanzinstrumente, die aufgrund der Nichterfüllung des Zahlungsstromkriteriums ergebniswirksam zum Fair Value bilanziert werden (FVPL), dürfen nicht designiert werden.
- Eigenkapital darf nicht designiert werden.
- Finanzinstrumente, die bereits Teil von designierten

Sicherungsbeziehungen sind, dürfen nicht designiert werden.

- Die Geschäfte müssen gemeinsam bzw. aggregiert auf Portfoliobasis gesteuert werden.

Qualifizierungsbedingungen für die designierten Derivate

Neben der Bestimmung der aktuell offenen Nettorisikoposition erfolgt in Schritt 1 zudem die Berechnung der Risikoposition aus den designierten Derivaten, die zur Absicherung zum Einsatz kommen. Gemäß den Qualifizierungsbedingungen handelt es sich bei den designierten Derivaten ausschließlich um mit einem externen Kontrahenten gehandelte Derivate. Eine Designation intern gehandelter Derivate ist folglich nicht möglich, was unter Umständen zu einer Diskrepanz bei der internen Risikosteuerung der Institute führen kann.

Bei der Berechnung der offenen Nettorisikoposition und Designation der Derivate sind die jeweiligen Qualifizierungsbedingungen zu beachten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des DRM hat sich das IASB weiterhin auf den Einsatz von linearen Derivaten zur Zinsrisikosteuerung wie Zinsswaps und Forward Rate Agreements (FRA) fokussiert. Ob oder inwieweit eine Konkretisierung

der Regelungen für den Einsatz von nicht-linearen Derivaten wie bspw. Optionen oder Absicherungsinstrumenten wie Cross Currency oder Tenor-Basis-Swaps möglich ist, bleibt zunächst weiterhin offen. Im Rahmen der Agendapapiere wurde bereits darauf hingewiesen, dass sich die (Zins-)Risikomanagementstrategie bei dem Einsatz von Optionen von einem Risikosteuerungsansatz ohne den Einbezug von Optionen grundsätzlich unterscheiden kann. Beim Einsatz von Optionen zur Steuerung von sog. Prepayment-Risiken erfolgt die Einordnung von Zahlungsströmen auf Laufzeitbänder in der Regel auf Basis der vertraglichen und nicht der erwarteten Laufzeiten. Ein solcher Ansatz kann die Komplexität der Anwendung des DRM-Bilanzierungsmodells dementsprechend deutlich erhöhen.

Abschließend lässt sich anmerken, dass im Rahmen der Umsetzung eine detaillierte Prüfung notwendig ist, ob es aufgrund der bestehenden Qualifizierungsbedingungen für die offene Risikoposition sowie der designierten Derivate zu einer Diskrepanz zum internen Risikomanagement kommt.

Schritt 2: Ableitung der Risikominderungsabsicht unter Einbeziehung der Risikominderungs- und Risikolimitanforderung

Auf Basis der in Schritt 1 erfolgten Ermittlung der Risikoposition der

designierten Derivate zur Externalisierung des Zinsrisikos wird in Schritt 2 die Risikominderungsabsicht festgelegt bzw. abgeleitet.

Die Risikominderungsabsicht muss dabei zwei Zulässigkeitskriterien erfüllen:

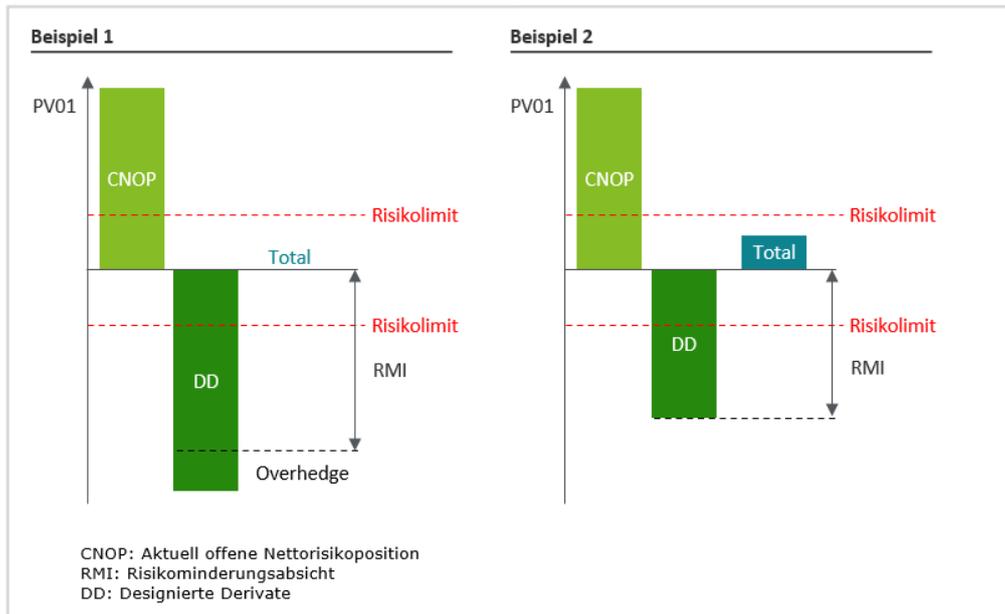
Risikominderungsanforderung

Die Risikominderungsabsicht muss gegenläufig zur aktuell offenen Nettorisikoposition sein. Zudem darf die Risikominderungsabsicht nicht zum Eingehen neuer Risiken führen, d.h., es darf keine Überbesicherung (sog. „Overhedging“) der aktuell offenen Nettorisikoposition betrieben werden. Die Risikominderungsabsicht ist somit auf die Höhe der aktuell offenen Nettorisikoposition zu begrenzen, um sicherzustellen, dass das Zinsrisiko der Benchmark-Derivate nicht das Zinsrisiko der aktuell offenen Nettorisikoposition übersteigt.

Risikolimitanforderung

Die aktuell offene Nettorisikoposition muss nach Berücksichtigung der Risikominderungsabsicht innerhalb des Zielprofils liegen. Das Zielprofil stellt dabei die vorgegebene bzw. akzeptierte Bandbreite dar, innerhalb derer sich die aktuell offene Nettorisikoposition bewegen darf. Das Zielprofil wird durch die in der internen Risikomanagementstrategie festgelegten Risikolimiten definiert und in dem zum Einsatz kommenden Risikomaß denominiert.

Abb. 2 – Vereinfachte Darstellung zur Ableitung der Risikominderungsabsicht



Die Anlehnung an die interne Risikomanagementstrategie soll eine willkürfreie Ableitung des Zielprofils ermöglichen. In der Praxis erfolgt die ökonomische Zinsrisikosteuerung bei Kreditinstituten in der Regel auf Ebene einzelner definierter Laufzeitbänder, die den gesamten Steuerungshorizont umfassen. Vor diesem Hintergrund wird vom IASB grundsätzlich auch eine entsprechende Granularität des Zielprofils erwartet, um so auch den Einklang des Zielprofils mit der Risikomanagementstrategie sicherzustellen. Eine willkürfreie Ableitung des Zielprofils in der Risikomanagementstrategie dürfte in der Praxis jedoch oftmals nicht trivialerweise möglich sein, bspw. wenn aufgrund der oben genannte Qualifikationskriterien das in der Risikomanagementstrategie festgelegte Risikolimit sich auf eine andere Grundgesamtheit bezieht oder wenn eine Limitierung nur laufzeitbandunabhängig erfolgt, auch wenn operativ in Laufzeitbändern gearbeitet wird.

Die ökonomische Zinsrisikosteuerung und das damit verbundene Zielprofil sollen im Einklang mit der Risikomanagementstrategie stehen.

Bei Steuerungsansätzen, bei denen das Zinsrisiko zudem auf Laufzeitbandebene abgesichert wird, kommt es in der Praxis vor, dass nicht immer eine exakte Laufzeitkongruenz zwischen der ökonomischen Zinsrisikoposition und der Derivateposition hergestellt werden kann und das jeweilige Sicherungsderivat in ein benachbartes Laufzeitband zu demjenigen, dessen aktuell offene Nettorisikoposition abgesichert werden soll, fällt. Für solche Fälle ist noch zu prüfen, ob eine strikte Begrenzung der Risikominderungsabsicht auf die Höhe der aktuell offenen Nettorisikoposition in diesem benachbarten Laufzeitband zielführend ist. In Ausnahmefällen erfolgt die Zinsrisikosteuerung nicht laufzeitbandspezifisch, sondern auf Ebene der Zinsrisikoposition für den gesamten Steuerungshorizont.

Dahingehend ist zu klären, inwieweit die bisherigen Regelungen auch in solchen Fällen zu validen Ergebnissen führen.

Der Nachweis der Risikominderungsabsicht über die eingesetzten Hedge-Derivate wird ferner erschwert, wenn das Zinsrisiko des Bankbuchs im ersten Schritt mittels interner Derivate in ein Hedge- oder Trading-Buch transferiert und von dort aus externalisiert wird. In diesem Fall ergeben sich aufgrund der oben genannten Qualifikationskriterien Unterschiede in der im DRM-Modell und im internen Risikomanagement betrachteten Grundgesamtheit. In der Regel wird sich bspw. der Abschluss der externen Derivate an der konsolidierten Risikoposition von Bank- und Handelsbuch orientieren. Während die internen Derivate zwar grundsätzlich keine Bilanzwirkung entfalten dürfen, können sie oftmals ein wesentlich genauerer Indikator für die Risikominderungsabsicht sein.

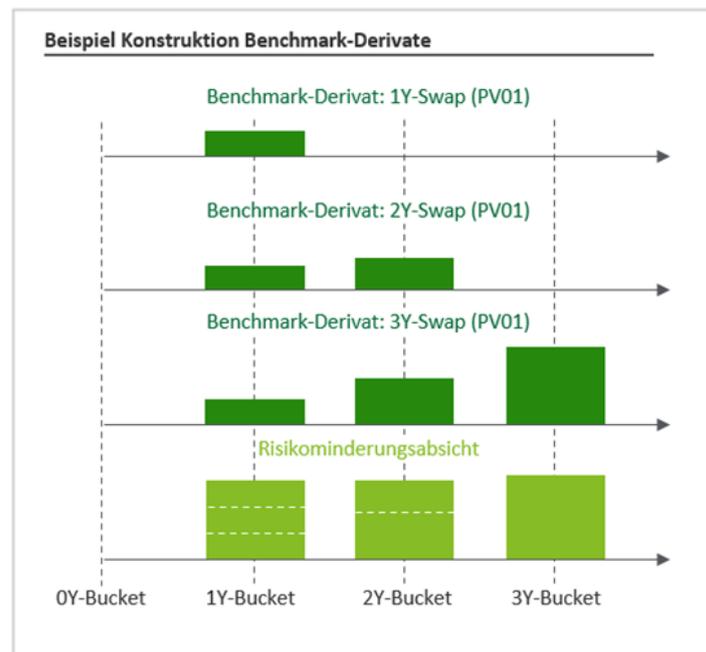
Schritt 3: Ableitung der Benchmark-Derivate zur Bewertung der Risikominderungsabsicht

Die in Schritt 2 definierte Risikominderungsabsicht ist bisher ausschließlich anhand der zum Einsatz kommenden

Risikomaße definiert. In Schritt 3 wird die Risikominderungsabsicht in mess- und bewertbare Benchmark-Derivate transformiert. Bei den Benchmark-Derivaten handelt es sich um ein hypothetisches Hedge-Portfolio, das einen dynamischen Hedge darstellt und die Messung der

Fair-Value-Änderungen der Risikominderungsabsicht ermöglicht. Mittels einer zuvor festgelegten Methodik wird ein Portfolio an fiktiven Sicherungsinstrumenten aufgesetzt, sodass die Risikoposition der designierten Derivate exakt der Risikominderungsabsicht entspricht.

Abb. 3 – Vereinfachte Darstellung der Konstruktion der Benchmark-Derivate



Im Hinblick auf die Ableitung bzw. Konstruktion der Benchmark-Derivate gibt es in den Veröffentlichungen des IASB kaum Konkretisierungen (z.B. bei der Bestimmung des Nominalvolumens, Laufzeit, Benchmark-Zins etc.). Auch wenn diese die Risikominderungsabsicht, den designierten Anteil der aktuell offenen Netto-Risikoposition darstellen, wird es nicht in jedem Fall praktikabel bzw. sachgerecht sein, die Benchmark-Derivate 1 : 1 aus den designierten Sicherungsderivaten, welche als Nachweis der Risikominderungsabsicht dienen, abzuleiten. Zudem kann die konkrete Ausgestaltung der Benchmark-Derivate institutsspezifisch abweichen. Diese sollte sich jedoch stark

an der tatsächlichen Zinsrisikosteuerung orientieren.

Das Benchmark-Derivateportfolio besteht beim initialen Aufsetzen stets aus markt gängigen Derivaten und wird über die Zeit durch Nachdesignationen erweitert. Beim Hinzufügen von neuen Derivaten zu Beginn der aktuellen Hedge-Periode in das Benchmark-Portfolio sind diese ebenfalls markt gängig. Im Beispiel von Zinsswaps hieße dies, dass das Benchmark-Derivateportfolio stets um liquide gehandelte Zinsswaps zur zum Designationszeitpunkt gültigen Swaprate erweitert wird, sodass die Bedingungen der Risikominderungsabsicht erfüllt werden.

Schritt 4: Neuberechnung der aktuell offenen Nettorisikoposition und Überprüfung der Risikominderungsanforderungen

Zum Periodenende erfolgt in Schritt 4 die Neuberechnung der aktuell offenen Nettorisikoposition unter Einbeziehung von unerwarteten Änderungen wie z.B. unerwartete vorzeitige Rückzahlungen, um die retrospektive Wirksamkeit der Hedge-Beziehung neu zu bewerten.⁵

Zugänge im Bestand werden in der retrospektiven Betrachtung ausgeschlossen und können in der kommenden Periode designiert werden. Die abgeleiteten

⁵ In einem Beispiel im Agenda Paper 4b vom September 2021 sieht der IASB Staff keine Neubewertung der Risikominderungsabsicht vor. In diesem Fall könnte es jedoch allein durch den Ablauf der Zeit innerhalb der

Hedge-Periode als auch durch veränderte Marktdaten in der Bewertung am Ende der Hedge-Periode zu einem sog. „unexpected change“ in den Laufzeitbändern kommen, da beide Sachverhalte die Neubewertung

der offenen Nettorisikoposition beeinflussen. Dies wäre ökonomisch nicht plausibel.

Benchmark-Derivate aus Schritt 3 bleiben im Rahmen der Neubewertung zunächst unverändert. Wird die Risikominderungsanforderung nach Anpassung der aktuell offenen Risikoposition durch die gültigen Benchmark-Derivate verletzt (durch unerwartetes Overhedging), so ist eine Ex-post-Anpassung der Benchmark-Derivate (Schritt 5) erforderlich.

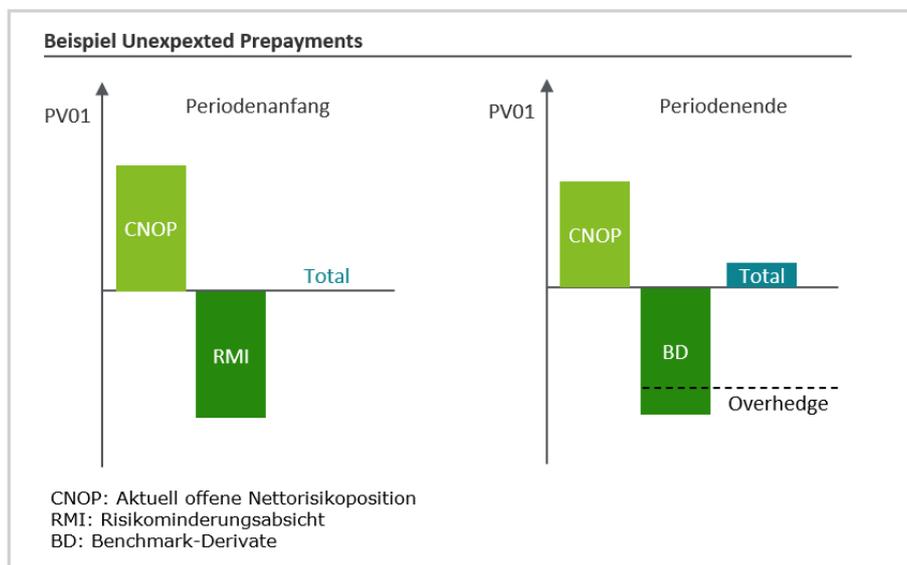
Schritt 5: Anpassung der Benchmark-Derivate bei Verletzung der Risikominderungsanforderung

Sofern im Rahmen der Neuberechnung der aktuell offenen Nettorisikoposition (Schritt 4) signifikante unerwartete

Änderungen identifiziert wurden und die Risikominderungsanforderung nicht mehr erfüllt ist, sind zur Wiedererfüllung nachträgliche Anpassungen bei der

Risikominderungsabsicht bzw. der Benchmark-Derivate unter Berücksichtigung der signifikanten unerwarteten Änderungen notwendig. Die Benchmark-Derivate bzw. das Benchmark-Derivateportfolio und deren Risikokennzahlen werden diesbezüglich analog zu Schritt 3 durch (weitere) Standardinstrumente angepasst bzw. ergänzt. Hierbei ist zu beachten, dass eine Nachdesignation von fiktiven Sicherungsinstrumenten zu Beginn der aktuellen Hedge-Periode erfolgt und das Benchmark-Derivateportfolio somit ex post angereichert wird.

Abb. 4 – Darstellung der Auswirkungen von Unexpected Prepayments



Schritt 6: Measurement – Berechnung des DRM-Adjustment und Durchführung des Kapazitätstests

Als letzter Schritt des sequenziellen DRM-Ablaufmodells erfolgt die Berechnung des sog. DRM-Adjustment anhand des „Lower of“-Tests der Fair-Value-Änderungen der designierten Derivate und Benchmark-Derivate.

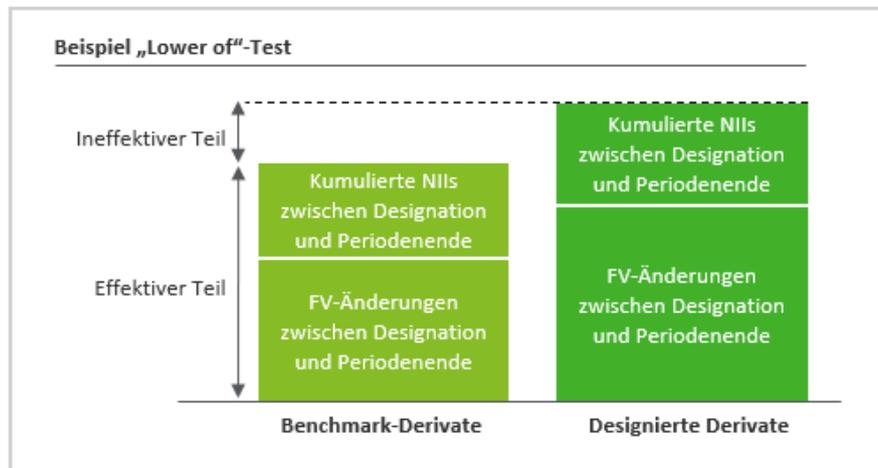
Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass alle vorherigen Schritte 1 bis 5 und

insbesondere die Definition der Hedge-Beziehung als auch die prospektive Zulässigkeitsbetrachtung ausschließlich auf den zur internen Risikomessung verwendeten Risikomaßen basieren, was unmittelbar mit der vom IASB intendierten Verzahnung mit dem Risikomanagement bzw. der tatsächlichen operativen Hedge-Tätigkeit zusammenhängt. Lediglich in Schritt 6 wird die auf dem Risikomaß basierende Durchführung des Hedge-Accountings in Fair-Value-Änderungen rücktransformiert, um so das DRM-Adjustment zu berechnen.

Um retrospektiv eine Aussage über die Effektivität der Hedge-Beziehung zu treffen, werden die Fair-Value-Änderungen der (in Schritt 5 angepassten) Benchmark-Derivate und der designierten Derivate zwischen Designationszeitpunkt und Ende der Hedge-Periode betrachtet. Der effektive Anteil der Fair-Value-Änderungen (zzgl. der vergangenen Cashflows seit Designationszeitpunkt) wird nun anhand des „Lower of“-Tests als das Minimum der Beträge der Fair-Value-Änderungen der Benchmark-Derivate und der designierten Derivate berechnet.⁶

⁶ Anmerkung: Von einem grundsätzlich effektiven Hedge ausgehend.

Abb. 5 – Darstellung des „Lower of“-Tests zur Ermittlung des effektiven Teils der Hedge-Beziehung



Die Mechanik des „Lower of“-Tests im DRM-Modell folgt dahingehend den Cashflow-Hedging-Regeln zur Auftrennung von Bewertungseffekten in die GuV und das sonstige Ergebnis (OCI).

Das DRM-Adjustment wird anhand der Fair-Value-Änderung der Benchmark-Derivate und der designierten Derivate mittels des „Lower of“-Tests ermittelt.

In Abbildung 3 wird unterstellt, dass die Benchmark-Derivate die gleiche Risikopositionierung wie die Risikominderungsabsicht haben und somit ein Gleichlauf der Erträge und Aufwendungen sowie Fair-Value-Änderungen mit den designierten Derivaten gegeben ist. Das DRM-Adjustment berechnet sich nun als Differenz zwischen dem effektiven Anteil und den kumulierten Zinserträgen aus den designierten Derivaten bzw. den Benchmark-Derivaten. So wird die Auflösung des DRM-Adjustment nach Ablauf des Hedge sichergestellt. Darüber hinaus werden Zinserträge gemäß der Risikominderungsabsicht aus dem DRM-Adjustment gebucht, wodurch auch die Zinserträge konform im DRM-Modell dargestellt werden.

Es erfolgt darüber hinaus ein Kapazitätstest des so ermittelten DRM-Adjustment, in welchem Letzteres auf den Clean Fair Value der aktuellen offenen Risikoposition limitiert wird. Diese zusätzliche Anpassung ersetzt die retrospektive Anpassung des Benchmark-Derivateportfolios zur Erfüllung der Risikolimitanforderung.

Bzgl. der Berechnung und Abschreibung des DRM-Adjustment sind noch Detailfragen zu klären, wie z.B. die Berücksichtigung der Zinserträge bei Wechsel der Effektivität oder der Umgang mit initialen Fair Values zum Designationszeitpunkt.

Gemäß dem sequenziellen Ansatz des DRM-Ablaufmodells schließt die nachfolgende Hedge-Periode unmittelbar an die vorherige Hedge-Periode an und die Schritte 1 bis 6 werden entsprechend neu durchlaufen. In Schritt 1 der neuen Hedge-Periode werden dann auch die Neugeschäfte der Vorperiode einbezogen, neu abgeschlossene Derivate zusätzlich designiert und das Benchmark-Derivateportfolio angepasst.

Ausblick und Empfehlung

Mit den jüngsten Weiterentwicklungen des DRM-Bilanzierungsmodells hat das IASB die zentralen Kritikpunkte aus dem Outreach zum vorherigen Core Model adressiert und weitreichende Fortschritte im DRM-Projekt erzielt. Doch auch wenn das Projekt zur Entwicklung eines neuen Bilanzierungsansatzes für

das dynamische Risikomanagement im Mai 2022 offiziell von einem Forschungs- zu einem Standardsetzungsprojekt erhoben wurde, bestehen weiterhin noch offene Punkte und Fragestellungen, die das IASB bis zur Entwicklung eines Exposure Draft vermutlich konkretisiert. Bezüglich der noch zu bestimmenden Offenlegungsanforderungen soll zudem ein weiterer Outreach erfolgen.

Insbesondere sind im Hinblick auf die Ablösung des bestehenden IAS 39 Portfolio Fair Value Hedge Accounting für Zinsänderungsrisiken durch das DRM noch umfangreiche Übergangsregelungen zu entwickeln. Diese sollten u.a. klären, ob das DRM-Modell prospektiv oder retrospektiv anzuwenden ist und wie bestehende Hedge Adjustments in die neue Bewertungslogik fortzuführen oder zu überführen sind. Die Umsetzung des DRM-Modells wird ein enges Zusammenspiel zwischen den Bereichen Finanzen, IT, Risikocontrolling und Treasury erfordern.

Darüber hinaus soll der Anwendungsbereich des DRM-Modells konkretisiert werden, z.B. welche Risikomanagementaktivitäten und/oder -strategien die Anwendung des DRM erlauben oder erfordern. Der neue Ansatz ist in der Lage, sowohl Fair-Value- als auch Cashflow-basierte Zinsrisikosteuerungsmaßnahmen gleichsam abzubilden, da der Ansatz bzgl. der Risikomessmethode agnostisch ist. Sowohl eine Steuerung zur Stabilisierung der Zinserträge als auch eine Steuerung

zur Stabilisierung der Bilanzwerte bzw. Mischformen können im DRM-Modell abgebildet und adäquat in Form von Benchmark-Derivaten repliziert werden. Ferner ist noch nicht abschließend geklärt, ob und unter welchen Umständen ein Unternehmen mehr als ein DRM-Modell für ein spezifisches Zinsänderungsrisiko oder für verschiedene Währungen designieren darf oder muss. Dies kann insbesondere Risikosteuerungsstrategien mittels Cross Currency Swaps betreffen.

Im Hinblick auf die Ablösung der bestehenden IAS 39/IFRS 9 Portfolio Fair Value Hedge Accountings für Zinsänderungsrisiken durch das DRM sind umfangreiche Übergangsregelungen zu entwickeln.

Aufgrund der methodischen Ausgestaltung des neuen Modells ist zu erwarten, dass mit dessen Anwendung eine signifikante Glättung der sich aus der Fair-Value-Bewertung der designierten Derivate ergebenden Ergebniseffekte erreicht werden kann. Quellen für signifikante Ineffektivitäten bei der Anwendung des neuen DRM-Modells können sich jedoch insbesondere aus den dargestellten unerwarteten Veränderungen in der aktuell offenen Nettorisikoposition ergeben. Dies scheint vom IASB intendiert, um insbesondere risikorelevante Effekte, die sich aus den Veränderungen der Grundgeschäfte ergeben (bspw. in Form von unerwarteten vorzeitigen Rückzahlungen), auch bilanziell abzubilden.

Weiterhin werden die Benchmark-Derivate, die entscheidend für die Effektivitätsmessung sind, regelbasiert auf Grundlage der Risikominderungsabsicht abgeleitet. Hierbei ist zu beachten, dass in den aktuellen Beispielen der Anwendung des DRM-Modells von einer Limitierung der Risikomaße ausgegangen wird, in denen die Risikominderungsabsicht

erfasst wird. Es ist anzuzweifeln, dass eine derart granulare Limitsteuerung in allen anwendungsinteressierten Instituten existiert. Im Falle einer größeren Limitierung (z.B. per Value-at-Risk) ist das Limitkriterium somit ein rein qualitatives Kriterium, das für eine Applikation des DRM-Modells notwendig erfüllt sein muss.

Bezüglich der Amortisierung des gebuchten DRM-Adjustment sind noch Detailfragen zu klären. Hier kann sich eine besondere Komplexität ergeben, da im Rahmen des „Lower of“-Tests sowie bei der Amortisierung des DRM-Adjustment alle Cashflows seit Designationszeitpunkt berücksichtigt werden müssen. Dies bedingt ggf. den Aufbau sowie die Pflege eines Datenhaushaltes für alle designierten Derivate sowie auch für die Benchmark-Derivate.

Abschließend empfehlen wir eine frühzeitige und zielgerichtete Vorbereitung auf die DRM-Einführung einschließlich der Übergangsregelungen zur Ablösung der IAS 39-/IFRS-9-Regelungen zum Portfolio Fair Value Hedge Accounting.

Unsere Services

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Regelungen zum DRM und der Ableitung der für Sie daraus resultierenden Umsetzungsimplicationen. Dies umfasst u.a. die folgenden Services:



Stetiger Austausch mit unseren erfahrenen Spezialisten zu den Mechanismen und Neuerungen bei der Fortentwicklung des DRM-Modells



Training und „Sparring“ gemeinsam mit Ihren Teams aus den Bereichen Finanzen, IT, Risikocontrolling und Treasury



Simulation von Ergebniseffekten (Bilanz und GuV) für praxisnahe oder reale Portfolios mithilfe

unseres selbstentwickelten und laufend aktualisierten DRM-Simulationstools unter Anwendung alternativer Steuerungsansätze



Bewertung verschiedener Steuerungsansätze und Ableitung der Umsetzungsanforderungen für Ihr Geschäftsmodell und Ihre Hedge-Portfolios



Identifikation potenzieller Daten-, Regulatorik- und Prozess-Gaps sowie Diskussion und Entwicklung von Lösungsansätzen unter Berücksichtigung des bestehenden Geschäftsmodells



Gemeinsame Entwicklung einer zukunftsgerichteten Governance-Struktur und Roadmap für eine mögliche IFRS- bzw. spätere DRM-Vorstudie



Begleitung Ihrer Vorstudie für eine mögliche Umsetzung des DRM

Sprechen Sie uns gerne an!

Ausgehend von zahlreichen erfolgreichen IFRS-Umsetzungsprojekten verfügt unser Team über eine tiefgreifende Expertise in den Bereichen Finanzen, IT, Risikocontrolling und Treasury.

Ihre Ansprechpartner



Peter Lellmann

Partner
Accounting & Internal Controls
Controllershship, Accounting & Reporting
Tel: +49 151 58000061
plellmann@deloitte.de



Georg Vetter

Director
Accounting & Internal Controls
Controllershship, Accounting & Reporting
Tel: +49 151 58004937
gvetter@deloitte.de



Dr. Karl Friedrich Hofmann

Director
Regulatory & Legal Support
Financial Industry Risk & Regulatory
Tel: +49 151 58003594
khofmann@deloitte.de



Thomas Glischke

Senior Manager
Accounting & Internal Controls
Controllershship, Accounting & Reporting
Tel: +49 151 58000822
tglischke@deloitte.de



David Scheinmann

Senior Manager
Regulatory & Legal Support
Financial Industry Risk & Regulatory
Tel: +49 151 40678563
dscheinmann@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.